OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607100/12/KH

Datum:
Linz, 18. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, C__, D__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 08.10.2024, GZ: BHGM/923070007981/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 08.10.2024, GZ: BHGM/923070007981/23, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Übertretung des § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) am 04.01.2023 gegen 14:55 Uhr, in Gmunden auf der F-Straße, Höhe E__, stadteinwärts, Fahrtrichtung G-Platz, als Lenker des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) verhängt.

Dem Bf wurde vorgeworfen, er habe am angeführten Ort im Ortsgebiet von Gmunden die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h um 17 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden sei.

Dem Straferkenntnis liegt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 21.03.2022 mit der Zahl 21361/2022 zugrunde, gemäß welcher für das gesamte Ortsgebiet Gmunden, ausgenommen Landstraßen, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h verordnet wurde.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde beantragte der Bf die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Mit Schriftsatz vom 30.06.2025 stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof.

5. Der Verfassungsgerichtshof sprach mit seiner Entscheidung vom 16.12.2025, GZ: V 103-113/2025-10 (u.a.) zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 21.03.2022, Zl. 21361/2022, aus, dass diese gesetzwidrig war und verpflichtete die Oberösterreichische Landesregierung zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruchs im Landesgesetzblatt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie durch Einleitung eines Verordnungsprüfungsverfahrens. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß Art 139 Abs. 6 B-VG sind für den Fall, dass eine Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben wurde oder der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs. 4 ausgesprochen hat, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles ist jedoch die Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs. 5 gesetzt, so ist die Verordnung auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles anzuwenden.

2. Im vorliegenden Fall wurde dem Bf vorgeworfen, am 04.01.2023 gegen 14:55 Uhr, in Gmunden auf der F-Straße, Höhe E__, stadteinwärts, Fahrtrichtung G-Platz, als Lenker des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h um 17 km/h überschritten zu haben.

3. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 21.03.2022, Zl. 21361/2022, zugrunde, gemäß welcher für das gesamte Ortsgebiet Gmunden, ausgenommen Landstraßen, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h verordnet wurde.

Zu dieser Verordnung sprach der Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 16.12.2025, GZ: V 103-113/2025-10, aus, dass diese gesetzwidrig war. Für den vorgeworfenen Tatzeitpunkt konnte die gegenständliche Verordnung im gegenständlichen Anlassfall somit keine Wirkung entfalten, sodass der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht begangen hat.

4. Somit war der verfahrensgegenständlichen Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing